



**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Nds. Corona-Verordnung\* für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG\* durch die Einrichtungen vom 10.10.2022**

- 1. Die Allgemeinverfügung zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Nds. Corona-Verordnung\* für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG\* durch die Einrichtungen vom 10.10.2022 wird widerrufen.**
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Der Widerruf tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

**Begründung**

Der Landkreis Cloppenburg hat am 12.10.2022 die o. g. Allgemeinverfügung erlassen. Inzwischen wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die Regelungen bezüglich Testpflichten zur Abklärung von Infektionen mit dem Corona-Virus-SARS-CoV-2 für Besucher\*innen von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG\* aufgehoben beziehungsweise ausgesetzt.

So wurden mit der ersten Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung vom 24.02.2023 die Verpflichtungen nach § 28b Abs. 1 S.1 Nr. 3 IfSG\*, mit Ausnahme der Verpflichtung nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 1. Halbsatz IfSG\*, zum 01.03.2023 ausgesetzt.

Ebenso erfolgte zum 01.03.2023 die Aufhebung der Nds. Corona-Verordnung\*. Die gemäß § 3 Nds. Corona-Verordnung\* i. V. m. §§ 4, 5 und 7 Nds. Corona-Verordnung\* geregelten Testverpflichtungen, unter anderem für Heime, sind somit entfallen.

Aufgrund dieser Neuerungen ist keine Rechtsgrundlage für eine Allgemeinverfügung mehr gegeben. Zudem bedingt insbesondere die aktuelle Situation der Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG\* nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse keine Grundlage für eine Verpflichtung, Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für alle Besucher\*innen von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG\* anzubieten.

Im Interesse einer verständlichen und eindeutigen Rechtslage sowie aufgrund der geänderten Ausgangslage wird die o. g. Allgemeinverfügung unter Berücksichtigung der Anweisung des Nds. Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung vom 28.02.2023 aufgehoben. Der Widerruf ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist geeignet, erforderlich und angemessen. Daher wird gemäß § 1 NVwVfG\* i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG\* die unter Ziffer 1 bezeichnete Allgemeinverfügung widerrufen.

**Rechtlicher Hinweis**

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Cloppenburg.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Cloppenburg, den 01.03.2023

Johann Wimberg  
Landrat

#### **Fundstellen:**

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektionsschutzgesetz – IfSG**) in der aktuellen Fassung.

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der aktuellen Fassung.

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (**NVwVfG**) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311) in der aktuellen Fassung.

Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (**NuWG**) Vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. 2011, 196) in der aktuellen Fassung.

Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (**Nds. Corona-Verordnung**) vom 30. September 2022 ((Nds. GVBl. S. 617 – VORIS 21067) in der aktuellen Fassung.